

§ 8 TADG 2005 Bemessung des Schadenersatzes

TADG 2005 - Antidiskriminierungsgesetz 2005 - TADG 2005, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2020

Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung nach § 7 ist insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung oder Belästigung, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und allfällige Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.

In Kraft seit 01.04.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at